

Bebauungsplan Olching Nr. 162 "Parkplatz Hauptstraße / ehemalige Bahnmeisterei"

Das Gebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nr. 1012/10, 1012/8, 902/3, 1011/21 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1011/8 der Gemarkung Olching.

Der Bebauungsplan ist nur in Verbindung aller Bestandteile gültig.

Bestandteile sind:

- Planzeichnung Maßstab 1:1000
- Nachrichtliche Darstellung M. 1:1000
- Festsetzungen durch Planzeichen
- Festsetzungen durch Text
- Hinweise und nachrichtliche Übernahme
- Städtebauliche Begründung Teil A, B und C

PLANFERTIGER:

Bauamt der Gemeinde Olching

Planfertigerin: Gerhild Vonhold

Dipl. Ing.,(FH) Architektin

gefertigt am:

09.03.2005

geändert am:

12.07.2005

17.10.2006

GEMEINDE OLCHING:

Ausgefertigt: Olching, den ...

25. 01. 07

Franz Huber

Erster Bürgermeister



GEMEINDE OLCHING

BEBAUUNGSPLAN OLCHING Nr. 162 "PARKPLATZ HAUPTSTRASSE/ EHEMALIGE BAHNMEISTEREI"

Der Bebauungsplan ist nur in Verbindung aller Bestandteile gültig.

PLANFERTIGER: Bauamt der Gemeinde Olching

Geheld Could Gerhild Vonhold

Dipl.-Ing.(FH) Architektin

gefertigt am: geändert am: 09.03.2005 12.07.2005 17.10.2006

GEMEINDE OLCHING: Ausgefertigt: 2 5, 01, 07 Olching,.....

(Siegel)

Franz Huber

Erster Bürgermeister



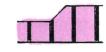
LAGEPLAN M. 1:1 000



GEMEINDE OLCHING

BEBAUUNGSPLAN OLCHING Nr. 162 "PARKPLATZ HAUPTSTRASSE/ EHEMALIGE BAHNMEISTEREI"

Nachrichtliche Darstellung:



Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches ist derzeit zur Nutzung für Bahnzwecke gewidmet.

Der Bebauungsplan ist nur in Verbindung aller Bestandteile gültig.

PLANFERTIGER: Bauamt der Gemeinde Olching

Gerhild Vonhold
Dipl.-Ing.(FH) Architektin

gefertigt am: geändert am:

09.03.2005 12.07.2005 17.10.2006

GEMEINDE OLCHING: Ausgefertigt: 2 5. 01. 07 Olching,...... 2 7. 07

(Siegel)

Franz Huber Erster Bürgermeister



LAGEPLAN M. 1:1 000

Satzungspräambel

Die Gemeinde Olching erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bek. vom 04. August 1997 (GVBI. S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132) diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A) Festsetzungen durch Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Öffentliche Verkehrsflächen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz, oberirdisch Straßenbegrenzungslinie Gehsteig Fahrbahn Fläche für Stellplätze unterbrochen mit Straßenbegleitgrün und hochstämmigen Laubbäumen: Spitzahorn (Acer platanoides) Auffahrtsrampe zum höher gelegenen Parkplatzbereich Einfahrt Vermaßung * 5 ×

Maßangaben in Metern, z.B. 5.0 m

Fläche für Abfallbeseitigung

öffentlicher Wertstoffhof

Grünordnung - öffentliche Grünfläche

öffentliche Grünfläche



zu pflanzende Einzelbäume: Spitzahorn (Acer platanoides),



Birke (Betula pendula); an eingetragenen Standorten Stammumfang 20-25 cm, 3-4x verpflanzt



zu erhaltende Bäume (entsprechend DIN 18920)



zu erhaltender Gehölzbestand



Fläche für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Neupflanzung gemäß B) Festsetzungen durch Text Ziffer 3.



Ausgleichsfläche

Aufwertung durch Gehölz- und Baumpflanzungen. Neupflanzung gemäß B) Festsetzungen durch Text Ziffer 3.

B) Festsetzungen durch Text

- 1. Bis zur Unanfechtbarkeit des Freistellungsbescheides gem. § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die im Bebauungsplangebiet liegenden, derzeit Bahnbetriebszwecken gewidmeten Flächen ist die Errichtung und Nutzung des festgesetzten oberirdischen, öffentlichen Parkplatzes bzw. Wertstoffhofes unzulässig.
- Niederschlagswasser ist der Versickerung zuzuführen.
 Die Vorschriften der ATV-A 138 bzw. ATV-M 153 und der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sind zu beachten.
 Die Befestigung der Parkplatzfläche ist wasserundurchlässig auszuführen.
- 3. Grünordnung

Der vorhandene Gehölzbestand an der West- und Südseite des Plangebietes ist durch Sträucher der potentiell natürlichen Vegetation zu ergänzen, Pflanzqualität mind. 2x verpflanzt, 60-100 cm Höhe, autochthon. Vereinzelt sind auch Bäume, Stammumfang 16-18 cm, einzubringen.

Arten:

Sträucher:

Enonymus europaens (gew. Pfaffenhütchen) Prunus spinosa (Schlehe) Rhamnus catharticus (Echter Kreuzdorn) Rubus caesius (Kratzbeere)

Sambucus nigra (Schwarzer-Holunder) Sambucus racemosa (Trauben-Holunder) Viburnum lautana (Wolliger Schneeball) Salix alba (Silberweide)

Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarz-Erle) Alnus incana (Grau-Erle) Prunus padus (Traubenkirsche)

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der naturschutzrechtliche Ausgleich nach § 1 a Abs. 3 BauGB erfolgt im Umfang von 649 m² auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1012/10, 902/3 und einer Teilfläche von Fl.Nr. 1011/8, Gmkg. Olching innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Die durchzuführenden Maßnahmen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan unter Ziffer 2.3 dargestellt.

C) Nachrichtliche Darstellung



Nutzung zu Bahnzwecken

D) Hinweise

bestehende Flurstücksnummern z.B. Fl. Nr. 1012/8

bestehende Grundstücksgrenze

bestehendes Nebengebäude, zu beseitigen

Böschung

Sichtdreieck (verkleinert), nachrichtlich als Hinweis zu den Bebauungsplänen Hauptstraße I Nr. 24 und Ortsmitte Olching Nr. 123

Siegel

gefertigt am:

09.03.05

geändert am:

12.07.05

17.10.06

Planfertigerin:

Gerhild Vonhold

Dipl. Ing. Architektin

Ausgefertigt: Olching, den

Gemeinde Olching

Franz Huber

Erster Bürgermeister

E) Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat Olching hat in der Sitzung vom 14.10.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.11.03 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes in der Zeit vom 02.05.05 bis 06.06.05 mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchgeführt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3
 Abs. 2 BauGB vom 06.10.05 bis 09.11.05 im Rathaus der Gemeinde Olching öffentlich ausgelegt.
- 4. Die Gemeinde Olching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.11.06 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- 5. Der Beschluss der Gemeinde Olching über den Bebauungsplan ist am ...3.1.01.07 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)

Olching, den

Franz Huber

Erster Bürgermeister